

18. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

19. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den ausschussübergreifenden Tagungen sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

20. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

22. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

23. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

24. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

25. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

26. *begrüßt* den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Tätigkeit des Ausschusses;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" das Wort zu ergreifen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/231

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)⁵¹⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

60/231. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 59/261 vom 23. Dezember 2004, sowie auf die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005⁵¹¹,

⁵¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁵¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen⁵¹³ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵¹⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁵, des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁵¹⁶ und des Ergebnisdokuments der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids mit dem Titel "Globale Krise – Globale Antwort"⁵¹⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen⁵¹⁸ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 59/261 aufgeworfenen Fragen⁵¹⁹ sowie von den Berichten des Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte⁵²⁰ und des Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder⁵²¹,

erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 betont wurde,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Ver-

nachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵¹³ sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollinhaltlich durchzuführen, unter anderem durch den Erlass wirksamer innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Einleitung entsprechender Politiken;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzunehmen;

4. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und die Mechanismen der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderschutzfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitik und Sozialprogramme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regiona-

⁵¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵¹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵¹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁵¹⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

⁵¹⁸ A/60/207.

⁵¹⁹ A/60/175 und Corr.1.

⁵²⁰ A/60/335 und Corr.1.

⁵²¹ A/60/282.

le und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption

7. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹² zu bemühen, die Identität des Kindes, einschließlich Staatsangehörigkeit und gesetzlich anerkannter Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und mit minimalen Kosten verbundene wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten *nahe*, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung⁵²², und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

11. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhüten und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, indem sie unter anderem

a) bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenarbeiten, sie unterstützen und daran mitwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹⁵ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und indem sie bekräftigen, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

b) alles Erforderliche tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, indem sie den Zugang zu solchen Systemen und Diensten ohne jede Diskriminierung gewährleisten, unter besonderer Aufmerksamkeit für eine ausreichende und angemessene Ernährung und hohem Vorrang für Aktivitäten und Programme zur Verhütung von Abhängigkeit, insbesondere der Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, sowie des Missbrauchs von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, und indem sie unter anderem eine angemessene Schwangerschafts- vor- und -nachsorge für Mütter sicherstellen;

c) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben, und indem dafür gesorgt wird, dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen;

d) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter konzipieren und durchführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Gewalt gegen Kinder

13. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder, namentlich körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, Folter, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus sowie das zunehmende Phänomen der Bandengewalt;

14. *verurteilt außerdem* die Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung

⁵²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Rekrutierung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederausführung mit ihren Familien sicherzustellen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um durch einen umfassenden Ansatz alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und die Kinder davor zu schützen;

b) der Straflosigkeit für die Urheber von Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen, alle Gewalthandlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

c) Kinder vor Missbrauch durch staatliche Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

d) Maßnahmen zu treffen, um Kinder vor Gewalt oder Missbrauch in der Schule zu schützen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der Einschüchterung, der Misshandlung sowie der Tyrannisierung Schwächerer, alters- und geschlechtergerechte und für Kinder zugängliche Beschwerde-mechanismen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der körperlichen Züchtigung in Schulen abzuschaffen;

e) die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung zu verstärken, um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

16. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

Nichtdiskriminierung

17. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

19. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weib-

licher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verführter Heiraten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

20. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten beziehungsweise bestehende durchzusetzen, um ihre Diskriminierung zu verbieten und so ihre Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

21. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, grundsatzpolitische Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und wirtschaftliche, soziale und bildungsbezogene Strategien einzuführen, um die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

22. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvetriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuansiedlung, und fordert die Staaten *außerdem auf*, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

23. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in

den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen vor dem Gesetz und in der Praxis zu schützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu prüfen und auszuarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

26. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

27. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³, eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

28. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder

körperlicher Züchtigung verurteilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

29. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

30. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und ihren Organen und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt werden, und einander zu diesem Zweck ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen, Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung

⁵²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵²⁴ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

in die Gesellschaft, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

e) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

f) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

31. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

32. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

33. *fordert* die Staaten auf,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁵ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten

Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

c) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵²⁶, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

d) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 über den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen;

35. *anerkennt* die seit der Festlegung des Mandats des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk seines Berichts über die Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zu Kindern und bewaffneten Konflikten⁵²⁷, das Mandat des Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

36. *erinnert* an die in Resolution 51/77 enthaltene Empfehlung, der Sonderbeauftragte möge die internationale Zusammenarbeit fördern, um sicherzustellen, dass die Rechte der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte geachtet werden, und dazu beitragen, dass die Maßnahmen der Regierungen und der zuständigen Organe der Vereinten Nationen koordiniert werden, sowie daran, dass die Regierungen und die zuständi-

⁵²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁵²⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵²⁷ A/59/331.

gen Organe der Vereinten Nationen ersucht wurden, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten;

III

HIV-infizierte und von HIV/Aids betroffene Kinder

37. *erkennt an*, dass Prävention, Betreuung, Unterstützung, einschließlich psychosozialer Unterstützung, und Behandlung für HIV-Infizierte und von HIV/Aids betroffene Menschen, einschließlich Kindern, einander verstärkende Elemente wirksamer Antwortmaßnahmen sind und in einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Pandemie eingegliedert werden müssen, bekräftigt, dass die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ein wesentlicher Bestandteil der globalen Reaktion auf die HIV/Aids-Pandemie ist, und bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, jede Form der Diskriminierung von Menschen mit HIV/Aids oder dadurch gefährdeten Menschen, vor allem der anfälligsten unter ihnen, zu beseitigen;

38. *fordert die Staaten auf*,

a) bis 2010 durch Bildung, Vermittlung von Lebenskompetenzen für Jugendliche und den Einsatz kindgerechter Medien den allgemeinen Zugang zu umfassenden Informationen über HIV/Aids-Prävention sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Informationen sachdienlich, geschlechts- und altersgerecht sind und zum rechten Zeitpunkt erfolgen, Kinder und ihre Eltern oder Betreuungspersonen wirkungsvoll in ihre Ausarbeitung einzubeziehen und Kinder als Träger von Veränderungen anzuerkennen, um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion zu schützen;

b) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

c) Strategien, politische Maßnahmen und Programme einzuleiten, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

d) sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen besondere Aufmerksamkeit erhalten, in tiefer Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen von der weltweiten HIV/Aids-Pandemie unverhältnismäßig stark betroffen sind, dass die Mehrzahl der HIV-Neuinfektionen bei jungen Menschen auftritt und dass die Ungleichheit der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung, negative Einstellungen oder Vorurteile, die die Fähigkeit von Mädchen zur Ergreifung von Präventivmaßnahmen einschränken, sowie

Gewalt gegen Mädchen ihre Anfälligkeit für HIV/Aids erhöhen;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Mutter-Kind-Übertragung des HI-Virus zu verhüten, einschließlich der Bereitstellung lebenswichtiger Medikamente, einer angemessenen Schwangerschafts-, Entbindungs- und Wochenbettbetreuung, freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testmöglichkeiten für Schwangere und ihre Partner und Unterstützung für Mütter, wie etwa Beratung über Optionen der Säuglingsernährung und Zugang zu Behandlung, einschließlich antiretroviraler Behandlung;

39. *fordert die Staaten außerdem auf*,

a) den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang von Kindern zu Beratung, Tests und Betreuung auf freiwilliger, kostenloser und vertraulicher Basis sicherzustellen, einschließlich erschwinglicher und wirksamer Medikamente zur Behandlung von HIV und Aids und damit verbundenen opportunistischen Infektionen, eingedenk des Bedarfs an auf Jugendliche ausgerichteten Diensten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit der pharmazeutischen Industrie und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und allgemeine Verfügbarkeit von für Kinder geeigneten Medikamenten und Behandlungsformen sicherzustellen;

b) die Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken, um infizierten und betroffenen Kindern Medikamente und damit zusammenhängende Technologien anzubieten, die erschwinglich, leicht einzusetzen und problemlos erhältlich sind, und die Entwicklungsländer zu unterstützen, die möglicherweise nicht über die finanziellen oder personellen Kapazitäten für wirksame Gegenmaßnahmen zu der HIV/Aids-Pandemie verfügen;

c) alle Aspekte der Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung auf dem Gebiet von HIV und Aids in alle Programme und Dienste der Gesundheitsversorgung zu integrieren;

40. *fordert die Staaten ferner auf*, durch wirksame Maßnahmen die Stigmatisierung und Diskriminierung auf Grund einer tatsächlichen oder vermuteten HIV-Infektion oder Aids-Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass eine solche Infektion oder Erkrankung das Kind nicht am Genuss aller Menschenrechte hindert;

41. *fordert die Staaten auf*, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit von HIV/Aids betroffene Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, die Verbindung mit ihren Verwandten und ihrer Gemeinschaft aufrechterhalten können, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den Rahmen der Vereinten Nationen für den Schutz, die Betreuung und die Unterstützung von Waisen und gefährdeten Kindern in einer Welt mit HIV und Aids sowie seine wichtigsten Strategien umzusetzen, indem sie unter anderem als festen Bestandteil ihrer umfassenden nationalen Planungs- und Haushaltsprozesse nationale Aktionspläne für den Schutz und die Betreuung von Waisen und gefährdeten Kindern verabschieden und durchführen, und

ersucht die Geber, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, sie bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;

42. *fordert die Geber nachdrücklich auf,*

a) bis 2007 für die vollständige und erfolgreiche Wiederauffüllung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie der HIV/Aids-Komponenten der Arbeitsprogramme der in der HIV/Aids-Bekämpfung engagierten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, und stellt fest, dass die Finanzierungslücke bei den internationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids zu einem großen Teil HIV/Aids-Waisen sowie durch HIV/Aids gefährdete Kinder betrifft;

b) die Wirksamkeit ihrer Programme durch eine bessere Abstimmung und die Beseitigung von Überschneidungen zu steigern, und fordert die Geber und das System der Vereinten Nationen auf, die Empfehlungen des Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern weiter umzusetzen;

Folgendermaßen

43. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹² und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch weiterhin Berichte vorzulegen;

c) den Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung seinen abschließenden Bericht vorzulegen;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes erneut zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Generalversammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

e) auf ihrer Sondertagung über HIV und Aids im Jahr 2006 den Rechten der HIV-infizierten und von HIV und Aids betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

f) diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln und dabei den Schwerpunkt auf Abschnitt III, "Kinder und Armut", zu legen.

RESOLUTION 60/232

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part I), Ziff. 21)⁵²⁸.

60/232. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/198 vom 20. Dezember 2004 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen die volle Ausübung dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

überzeugt von dem Beitrag, den ein Übereinkommen in dieser Hinsicht leisten wird, und ermutigt durch die wachsende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein solches Übereinkommen,

⁵²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.